

# Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt  
der Stadt Emmerich am Rhein



**Ausgabe 8**

**Jahrgang 2018**

**18. April 2018**

## **Inhaltsverzeichnis**

- 1. Entgeltordnung für die Turnhallen der Stadt Emmerich am Rhein**
- 2. Jahresabschluss zum 31.12.2015 der Stadt Emmerich am Rhein**
- 3. Planfeststellungsverfahren nach § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i.V.m. §§ 73, 76 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) für den Neubau der B 8n; Beseitigung des Bahnübergangs „Emmericher Straße“ auf dem Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein, einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter sowie die Anlage von Kompensationsmaßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein**
- 4. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Rydzard Rozek**
- 5. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn György Marosi**
- 6. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Frau Iwona Marzena Andrzejak**
- 7. Öffentliche Zustellung gemäß §10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Frau Lucia Pisova**
- 8. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Georgi Mirchev**
- 9. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Ouidad Soutour**
- 10. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Michel Stenmans**
- 11. Haushaltssatzung 2018 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung**
- 12. Ratssitzung am Dienstag, 24. April 2018 um 16:30 Uhr**

hier: Tagesordnungspunkte

## 1. Entgeltordnung für die Turnhallen der Stadt Emmerich am Rhein

**Aufgrund des §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV.NRW.S.90), in Kraft getreten am 02. Februar 2018, hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 10.04.2018 folgende Entgeltordnung in Form einer Satzung beschlossen:**

### **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Diese Entgeltordnung gilt für alle von der Stadt Emmerich am Rhein betriebenen Turnhallen.
- (2) Zu den Turnhallen zählen auch die dazugehörigen Umkleide-, Wasch- und Duschräume.

### **§ 2 Entgelte**

- (1) Für die Benutzung der städtischen Turnhallen erhebt die Stadt Emmerich am Rhein von den Benutzern ein Entgelt.
- (2) Die Entgeltspflicht bezieht sich auf den Trainings- und Spielbetrieb.
- (3) Die Höhe des Entgelts richtet sich nach dem als Anlage beigefügten Entgelttarif, der Bestandteil dieser Entgeltordnung ist.
- (4) Werden Sportanlagen nach Abschluss eines Nutzungsvertrages aus Gründen, die die Stadt Emmerich am Rhein nicht zu vertreten hat, nicht benutzt, bleibt der Anspruch der Stadt Emmerich am Rhein auf Zahlung des Entgeltes bestehen, wenn die Stadt Emmerich am Rhein nicht rechtzeitig in Kenntnis gesetzt worden ist.
- (5) Stehen Turnhallen aufgrund eines nicht vom Nutzer zu vertretenden Grundes für eine Nutzung nicht zur Verfügung, entfällt die Entgeltspflicht für die betroffenen Einheiten.
- (6) Bestehende Vereinbarungen werden bei der Berechnung des Nutzungsentgeltes berücksichtigt.
- (7) Jugend- und Schulveranstaltungen sowie die sportliche Nutzung durch Vereine, welche Mitglied im Stadtsportbund der Stadt Emmerich am Rhein sind, sind entgeltfrei.

### **§ 3 Mitwirkungspflicht der Nutzer**

- (1) Zwischen der Stadt Emmerich am Rhein und dem jeweiligen Nutzer wird, wie in § 5 näher beschrieben, ein Nutzungsvertrag geschlossen. Dabei teilen die Nutzer bei Abschluss des Nutzungsvertrages der Stadt Emmerich am Rhein über den Stadtsportbund Emmerich mit, ob die Belegung mit Erwachsenen oder Jugendlichen erfolgt.
- (2) Änderungen der Belegung sind der Stadt Emmerich am Rhein unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Ein Verstoß gegen die Mitwirkungspflichten oder die Weitergabe unrichtiger Angaben können zu einem befristeten oder unbefristeten Ausschluss der Nutzung führen.

### **§ 4 Zahlungspflicht - Fälligkeit der Zahlung**

- (1) Die Zahlungspflicht entsteht ab dem 1. Januar 2018.

(2) Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(3) Stichtag für die Berechnung der Nutzungsentgelte ist der 1. Januar eines jeden Jahres.

(4) Das Entgelt wird zu Beginn eines jeden Jahres in Rechnung gestellt und ist jeweils am 15.07. und 15.12. anteilig fällig.

## **§ 5 Benutzungsvertrag**

Das Benutzungsverhältnis wird durch den Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages (Benutzungsvertrag) begründet. Eine Verpflichtung der Stadt Emmerich am Rhein zum Abschluss eines Benutzungsvertrages besteht nicht. Diese Entgeltordnung ist Bestandteil des Benutzungsvertrages.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

## **Anlage zur Entgeltordnung**

### **Entgelttarif zur Entgeltordnung für die Turnhallen der Stadt Emmerich am Rhein**

**1. Vereine, welche Mitglied im Stadtsporthund der Stadt Emmerich am Rhein sind, zahlen für die sportliche Nutzung der Turnhallen kein Entgelt.**

#### **2. Nutzungsentgelte für Volkshochschule und Haus der Familie**

- 1.1. Einfachturnhalle 5,00 €/Stunde
- 1.2. Zweifachturnhalle 5,00 €/Stunde
- 1.3. Dreifachturnhalle 5,00 €/Stunde

Das Nutzungsentgelt bezieht sich auf die Sportfläche und die dazugehörigen Umkleide-, Wasch- und Duschräume.

#### **3. Nutzungsentgelte für sonstige Sportvereine, Betriebssportgemeinschaften und sonstige private Vereinigungen oder nicht organisierte Personengruppen**

- 2.1. Einfachturnhalle 20,00 €/Stunde
- 2.2. Zweifachturnhalle 40,00 €/Stunde
- 2.3. Dreifachturnhalle 60,00 €/Stunde

Das Nutzungsentgelt bezieht sich auf die Sportfläche und die dazugehörigen Umkleide-, Wasch- und Duschräume.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Entgeltordnung für die Turnhallen der Stadt Emmerich am Rhein wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 11.04.2018

Peter Hinze  
Bürgermeister

## **2. Jahresabschluss zum 31.12.2015 der Stadt Emmerich am Rhein**

### **1) Jahresabschluss zum 31.12.2015 der Stadt Emmerich am Rhein, Entlastung des Bürgermeisters sowie uneingeschränkter Bestätigungsvermerk**

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung vom 19.12.2017 gem. § 96 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) den von der örtlichen Rechnungsprüfung testierten Jahresabschluss zum 31.12.2015 festgestellt und die Zuführung des Jahresüberschusses in die Ausgleichsrücklage beschlossen sowie dem Bürgermeister in der Ratssitzung vom 10.04.2018 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Nach dem abschließenden Ergebnis der auftragsgemäßen Prüfung wird dem Jahresabschluss 2015 der Stadt Emmerich am Rhein einschließlich des Lageberichtes folgender uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss 2015 der Stadt Emmerich am Rhein, bestehend aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen und dem Anhang, wurde nach § 101 GO NRW unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars, der Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und des Lageberichts geprüft. In die Prüfung sind die haushaltsrechtlichen Vorschriften, die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 sowie ergänzende Regelungen von örtlichen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen, soweit sich diese auf die gemeindliche Haushaltssatzung beziehen, einbezogen worden.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht zu vermittelnden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags-, und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen sind die Kenntnisse über die Verwaltungstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Emmerich am Rhein sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt worden. Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung hat die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzung des Kämmers der Stadt Emmerich am Rhein sowie die Gesamtwürdigung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes umfasst:

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach den bei der Prüfung gewonnen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss den haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der örtlichen Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags-, und Finanzlage der Stadt Emmerich am Rhein. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags-, und Finanzlage der Stadt Emmerich am Rhein. In diesem Bericht werden die Chancen und Risiken der zukünftigen wirtschaftlichen Entwicklung zutreffend dargestellt.“

## 2) Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Emmerich am Rhein über den Jahresabschluss 2015, die Behandlung des Jahresüberschusses und die Entlastung des Bürgermeisters wird hiermit gem. § 96 Absatz 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung 2015 der Stadt Emmerich am Rhein schließt mit einer Bilanzsumme von 278.732.361,05 Euro zum 31.12.2015 ab.

Bilanz der Stadt Emmerich am Rhein zum 31.12.2015

Aktiva	31.12.2014	31.12.2015
1. Anlagevermögen	265.820.999,63 €	264.121.347,95 €
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	65.580,16 €	58.632,31 €
1.2 Sachanlagen	168.479.943,25 €	166.753.817,97 €
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	23.841.949,73 €	23.848.619,82 €
1.2.1.1 Grünflächen	17.063.351,64 €	17.071.090,74 €
1.2.1.2 Ackerland	2.305.388,37 €	2.306.558,41 €
1.2.1.3 Wald, Forsten	986.311,00 €	986.123,32 €
1.2.1.4 sonst. unbebaute Grundstücke	3.486.898,72 €	3.484.847,35 €
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	71.492.284,72 €	69.911.469,08 €
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	578.231,60 €	569.185,56 €
1.2.2.2 Schulen	52.216.702,48 €	51.038.290,07 €
1.2.2.3 Wohnbauten	1.120.055,89 €	1.086.482,91 €
1.2.2.4 sonst. Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	17.577.294,75 €	17.217.510,54 €
1.2.3 Infrastrukturvermögen	64.865.517,60 €	64.084.785,03 €
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	18.351.375,66 €	18.387.097,76 €
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	1.098.716,48 €	1.075.740,13 €
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00 €	0,00 €
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00 €	0,00 €
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	45.234.253,46 €	44.440.652,17 €
1.2.3.6 sonst. Bauten des Infrastrukturvermögens	181.172,00 €	181.294,97 €
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	20.612,97 €	17.550,38 €
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	1.810.823,17 €	1.819.135,96 €
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.950.416,09 €	2.008.902,70 €
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.013.130,02 €	2.774.136,65 €
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.485.208,95 €	2.289.218,35 €
1.3 Finanzanlagen	97.275.476,22 €	97.308.897,67 €
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	45.768.626,38 €	45.768.626,38 €
1.3.2 Beteiligungen	5.000,00 €	5.000,00 €
1.3.3 Sondervermögen	50.939.565,00 €	50.939.565,00 €
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	404.785,14 €	444.229,19 €
1.3.5 Ausleihungen	157.499,70 €	151.477,10 €
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen	0,00 €	0,00 €
1.3.5.2 an Beteiligungen	0,00 €	0,00 €
1.3.5.3 an Sondervermögen	0,00 €	0,00 €
1.3.5.4 sonst. Ausleihungen	157.499,70 €	151.477,10 €
2. Umlaufvermögen	7.788.310,09 €	12.459.796,56 €
2.1 Vorräte	7.981,09 €	2.773.222,19 €

2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	7.981,09 €	2.773.222,19 €
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	0,00 €	0,00 €
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	7.788.310,09 €	7.228.215,69 €
2.2.1 Öffentl.-rechtl. Forderungen und Ford. aus Transferleistungen	7.152.361,89 €	7.007.317,89 €
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	210.476,84 €	220.897,80 €
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	0,00 €	0,00 €
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00 €	0,00 €
2.4 Liquide Mittel	417.490,27 €	2.458.358,68 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	2.188.739,33 €	2.151.216,54 €
<b>Summe Aktiva</b>	<b>275.798.049,05 €</b>	<b>278.732.361,05 €</b>

Passiva	31.12.2014	31.12.2015
1. Eigenkapital	149.520.026,39 €	150.526.543,18 €
1.1 Allgemeine Rücklage	139.953.198,05 €	139.951.117,62 €
1.2 Sonderrücklagen	0,00 €	0,00 €
1.3 Ausgleichsrücklage	4.513.941,83 €	9.566.828,34 €
1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	5.052.886,51 €	1.008.597,22 €
2. Sonderposten	74.079.267,55 €	72.864.158,24 €
2.1 für Zuwendungen	52.132.351,21 €	50.993.322,70 €
2.2 für Beiträge	21.924.477,85 €	21.849.140,87 €
2.3 für den Gebührenaussgleich	0,00 €	0,00 €
2.4 sonstige Sonderposten	22.438,49 €	21.694,67 €
3. Rückstellungen	22.126.119,89 €	24.218.891,55 €
3.1 Pensionsrückstellungen	21.421.751,00 €	23.038.726,00 €
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00 €	0,00 €
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	107.798,42 €	638.800,00 €
3.4 Sonstige Rückstellungen	596.570,47 €	541.365,55 €
4. Verbindlichkeiten	28.213.277,73 €	29.457.574,88 €
4.1 Anleihen	0,00 €	0,00 €
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	13.191.762,91 €	13.476.077,28 €
4.2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00 €	0,00 €
4.2.2 von Beteiligungen	0,00 €	0,00 €
4.2.3 von Sondervermögen	0,00 €	0,00 €
4.2.4 vom öffentlichen Bereich	6.013.881,25 €	7.475.880,76 €
4.2.5 von Kreditinstituten	7.177.881,66 €	6.000.196,52 €
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	7.900.000,00 €	7.600.000,00 €
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	2.967.975,09 €	2.739.809,28 €
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	976.721,39 €	1.108.344,25 €
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	336.465,26 €	499.116,47 €
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	1.883.884,98 €	2.884.480,74 €
4.8 Erhaltene Anzahlungen	956.468,10 €	1.149.746,86 €
5. Passive Rechnungsabgrenzung	1.859.357,49 €	1.665.193,20 €
<b>Summe Passiva</b>	<b>275.798.049,05 €</b>	<b>278.732.361,05 €</b>

Die Ergebnisrechnung zum 31.12.2015 wird wie folgt festgestellt:

#### **Ergebnisrechnung zum 31.12.2015**

Ordentliche Erträge:	65.003.034,26 €
- Ordentliche Aufwendungen:	-64.915.705,63 €
<b>= Ordentliches Ergebnis:</b>	<b>87.328,63 €</b>
+ Finanzergebnis:	921.268,59 €
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit:	1.008.597,22 €
+ Außerordentliches Ergebnis:	0,00 €
<b>= Jahresabschlussergebnis</b>	<b>1.008.597,22 €</b>

Der Bestand der Ausgleichsrücklage beläuft sich damit zum 31.12.2015 auf 10.575.425,56 Euro.

Der Jahresabschluss der Stadt Emmerich am Rhein zum 31.12.2015 einschließlich der Anlagen liegt zur Einsichtnahme gem. § 96 Abs. 2 GO NRW bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2016 im Rathaus der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 2/Finanzen, Geistmarkt 1, Zimmer 164, während der Dienststunden öffentlich aus.

Emmerich am Rhein, den 13.04.2018

Peter Hinze  
Bürgermeister

**3. Planfeststellungsverfahren nach § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i.V.m. §§ 73, 76 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) für den Neubau der B 8n; Beseitigung des Bahnübergangs „Emmericher Straße“ auf dem Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein, einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter sowie die Anlage von Kompensationsmaßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein**

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Niederrhein, Außenstelle Wesel hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 5 Abs.1 i. V. m. § 1 Abs.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Vorhabenträgerin hat einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) gem. § 16 UVPG vorgelegt. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke auf dem Gebiet der

Stadt Emmerich

Gemarkung Elten

Flur 3, 9, 10, 22,

beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom **30. April 2018 bis 29. Mai 2018**

im **Rathaus der Stadt Emmerich am Rhein  
Geistmarkt 1, 46446 Emmerich,  
Fachbereich 5, 2. OG Altbau, Zimmer 224**

während der allgemeinen Dienststunden

**montags bis freitags  
montags bis mittwochs  
Donnerstag**

**von 08.30 Uhr bis 12.15 Uhr  
von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr  
von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Planunterlagen, einschließlich des UVP-Berichtes und der das Verfahren betreffenden entscheidungserheblichen Unterlagen, sind auch über die Internetseite der Stadt Emmerich ([www.emmerich.de](http://www.emmerich.de)) sowie die Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf, unter der Rubrik „Aktuelle Offenlagen“

[http://www.brd.nrw.de/bausteine/ MTT/MTT\\_aktuelle\\_offenlagen\\_fortsetzung.html](http://www.brd.nrw.de/bausteine/MTT/MTT_aktuelle_offenlagen_fortsetzung.html))

zugänglich. Außerdem sind die Planunterlagen auch in dem zentralen Internetportal im Sinne von § 20 UVPG ([www.uvp.nrw.de](http://www.uvp.nrw.de)) einzusehen. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen, § 27a Abs. 1 VwVfG NRW, § 20 Abs.2 Satz UVPG.

Der Vorhabenträger hat neben dem UVP-Bericht die gemäß § 16 UVPG nachfolgend aufgeführte, das Verfahren betreffende entscheidungserheblichen Unterlagen vorgelegt, die Bestandteil der Auslegungsunterlagen sind:

<b>Bezeichnung der Unterlage</b>	<b>Verfasser</b>	<b>Datum</b>
Erläuterungsbericht (Unterlage 1)	Straßen NRW/ Kocks Ingenieure	29.01.2018
UVP-Bericht gem. § 16 UVPG (Unterlage 01.1)	Straßen NRW	29.01.2018
Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts gem. § 16 UVPG (Unterlage 01.2)	Straßen NRW	29.01.2018
Lagepläne der Entwässerungsmaßnahmen (Unterlage 8)	Straßen NRW	29.01.2018
Landschaftspflegerische Maßnahmen (Unterlage 9)	Straßen NRW	29.01.2018
Immissionstechnische Untersuchungen (Unterlage 17)	Straßen NRW	29.01.2018
Wassertechnische Untersuchungen (Unterlage 18)	Straßen NRW	29.01.2018
Umweltfachliche Untersuchungen (Unterlage 19)	Straßen NRW	29.01.2018
Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage 22)	Straßen NRW	29.01.2018

1. Jeder kann gem. § 21 Abs.1, 2 und 5 UVPG bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist bis zum 29.06.2018 (einschließlich) bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 25, Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf oder bei der bei der Stadt Emmerich, Rathaus Altbau, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Darauf, dass eine nicht durch eine elektronische Signatur abgesicherte E-Mail nicht der erforderlichen Schriftform für Einwendungen oder Äußerungen genügt, wird hingewiesen. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Äußerungsfrist sind Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW, § 21 Abs. 4 S. 1 und Abs. 5 UVPG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG). Der Einwendungsausschluss



beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Die Bezirksregierung Düsseldorf bietet die Möglichkeit an, Einwendungen in rechtsverbindlicher elektronischer Form gemäß § 3a VwVfG NRW über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) zu senden.

Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter <https://www.brd.nrw.de/service/kontakt/index.jsp> verwiesen. Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf **jeder** mit einer Unterschrift versehenen Seite **ein** Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

3. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW.

4. Die Planfeststellungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

5. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

7. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

8. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
9. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
  - dass die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie für weitere Informationen und Fragen zuständige Behörde die Bezirksregierung Düsseldorf ist,
  - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
  - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 Abs. 1 UVPG notwendigen Angaben (d.h. den sog. UVP-Bericht sowie entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen) enthalten und
  - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG ist.

Emmerich am Rhein, 12. April 2018

Der Bürgermeister

Peter Hinze

**4. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Rydzard Rozek**

Der Bußgeldbescheid vom 16.10.2017

Aktenzeichen 092111156

An  
Herrn  
Rydzard Rozek geb. am nicht bekannt

letzter bekannter Aufenthaltsort:  
Debowa 13 2  
84-208 Dobrzewino  
Polen

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden. Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 09.04.2018  
Im Auftrag

gez. Schlitt  
Leiterin Fachbereich 6

**5. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des  
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn György Marosi**

Der Bußgeldbescheid vom 30.08.2017

Aktenzeichen: 092091112

An  
Herrn  
György Marosi  
geb. am 14.08.1985

letzter bekannter Aufenthaltsort:  
Petöfi Sandor ut 103  
8827 Zalaszentjakab  
Ungarn

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) — in der zurzeit geltenden Fassung— öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 09.04.2018  
Im Auftrag

gez. Schlitt  
Leiterin Fachbereich 6

**6. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des  
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Frau Iwona Marzena Andrzejak**

Der Bußgeldbescheid vom 14.02.2018

Aktenzeichen: 092159132

An

Frau  
Iwona Marzena Andrzejak  
geb. am 06.12.1965  
letzter bekannter Aufenthaltsort:

Gen. Leopolda Okulickiego 5 Nr. 3/2  
41-943 Piekary Slaskie  
Polen

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006  
(GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden. Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 09.04.2018

Im Auftrag

gez. Schlitt  
Leiterin Fachbereich 6

**7. Öffentliche Zustellung gemäß §10 des Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Frau Lucia Pisova**

Das Schreiben des Bürgermeisters der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 7 – Arbeit und Soziales, vom 11.04.2018, Az. 7-Li./ UH -UVG Pis an

Frau  
Lucia Pisova

letzter bekannter Aufenthaltsort:  
Windmühlenweg 5  
46446 Emmerich am Rhein

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung des Schreibens durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG NRW durchzuführen.

Das Schreiben des Bürgermeisters der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 7 - Arbeit und Soziales, vom 11.04.2018 gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das o. g. Schreiben vom 11.04.2018, Az. 7-Li./UH - UVG Pis, kann während der Sprechzeiten im Rathaus, Dienstgebäude Fährstraße 4, Zimmer 81, 46446 Emmerich am Rhein, vom Betroffenen unter Vorlage des Personalausweises (Reisepasses) in Empfang genommen werden. Auskunft zur Sache erteilt Frau Lindeboom.

Emmerich am Rhein, 12.04.2018  
Im Auftrag

gez. Walkowiak  
Leiter Fachbereich 7

**8. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Georgi Mirchev**

Der Bußgeldbescheid vom 30.01.2017

Aktenzeichen: 092024466

An  
Herrn  
Georgi Mirchev

geb. am 10.02.1961

letzter bekannter Aufenthaltsort:  
Ul. Pirin 10  
9170 Gr. Suvorovo  
Bulgarien

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 24.01.2018  
Im Auftrag

gez. Schlitt  
Leiterin Fachbereich 6

**9. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Ouidad Soutour**

Der Bußgeldbescheid vom 01.02.2017

Aktenzeichen: 092023133

An  
Herrn  
Ouidad Soutour  
geb. am 07.02.1997

letzter bekannter Aufenthaltsort:  
Alfred-Schindlerstrasse 18  
6030 Ebikon  
Schweiz

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden. Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 24.01.2018  
Im Auftrag

gez. Schlitt  
Leiterin Fachbereich 6

**10. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Michel Stenmans**

Der Bußgeldbescheid vom 07.08.2017

Aktenzeichen: 092084663

An  
Herrn  
Michel Stenmans  
geb. am: nicht bekannt

letzter bekannter Aufenthaltsort:  
Aleja Powstancow wlkp Nr. 11/null  
63-400 Ostrow  
Polen

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche

Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 24.01.2018  
Im Auftrag

gez. Schlitt  
Leiterin Fachbereich 6

## 11. Haushaltssatzung 2018 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

### 1. Haushaltssatzung der Stadt Emmerich am Rhein für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein mit Beschluss vom 20.02.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf	73.696.387 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	72.750.229 EUR

im Finanzplan mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	68.321.890 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	66.496.056 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	12.404.256 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	27.790.499 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	15.358.000 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.060.517 EUR

festgesetzt.



§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 15.358.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 24.280.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind durch die Hebesatzsatzung vom 17.12.2014 wie folgt festgesetzt:

- |     |  |          |
|-----|--|----------|
| 1.  | Grundsteuer  |          |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 250 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                              | 440 v.H. |
| 2.  | Gewerbsteuer auf   | 425 v.H. |

§ 7

entfällt

§ 8

Der Kämmerer entscheidet über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen ab 50.000 EUR im Einzelfall bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates der Stadt nach § 83 Abs. 2 GO NRW. Kalkulatorische Kosten, Rückstellungen, Innere Verrechnungen, bilanzielle Abschreibungen sowie außer- und überplanmäßige Tilgungen und Kreditschuldungen bleiben hiervon unberührt und gelten unabhängig von ihrer Höhe als genehmigt.

Die Grenze erheblicher Abweichungen i.S. v. § 81 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 GO NRW wird auf 2.000.000 EUR festgesetzt.

Die Geringfügigkeit von Investitionen i.S. v. § 81 Abs. 2 Ziffer 3 GO NRW wird auf 2.000.000 EUR festgesetzt.

Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen ab 50.000 EUR gelten gem. § 85 Abs. 1 GO NRW i. V. m. § 83 Abs. 2 GO NRW als erheblich und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

Die Grenze der wesentlichen Investitionen gem. § 14 Abs. 1 GemHVO NRW wird auf 30.000 EUR festgesetzt.

## § 9

Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke "künftig umzuwandeln" (ku) und "künftig wegfallend" (kw) werden bei Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaber/innen aus diesen Stellen wirksam.

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Kleve mit Schreiben vom 12.03.2018 angezeigt worden. Mit Schreiben vom 06.04.2018 – Az. 1.2 – 15 14 11 / 2 – hat der Landrat die Haushaltssatzung zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW liegt der Haushaltsplan 2018 im Anschluss an diese Bekanntmachung bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2018 während der Dienststunden beim Fachbereich 2/Finanzen im Rathaus Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, Zimmer 164, zur Einsichtnahme aus.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 17.04.2018

Peter Hinze  
Bürgermeister

**12. Ratssitzung am Dienstag, 24. April 2018 um 16:30 Uhr**  
hier: Tagesordnungspunkte

Am 24. April 2018 findet um 16:30 Uhr im Ratssaal des Rathauses eine Sitzung des Rates statt.

**Tagesordnung**

**I. Öffentlich**

- 1 Einwohnerfragestunde  
Eingaben an den Rat
- 2 Beantragung eines neuen Sperrmüllkonzeptes insbesondere für die Emmericher Innenstadt;  
hier: Eingabe Nr. 9/2018 vom CDU-Ortsverband Emmerich am Rhein  
Vorlagen
- 3 ABS 46/2 Planfeststellungsabschnitt 3.5; Planfeststellungsverfahren Neubau B8n;  
hier: Informationen zu den Reaktionen auf den Ratsbeschluss vom 07.11.2017  
Positionierung im anstehenden straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahren  
Anträge an den Rat
- 4 Antrag auf Einrichtung und Ausweisung eines erkennbaren Fußgängerbereichs im Rheinpromenadenabschnitt zwischen "Alter Markt" und "Rheinpromenade";  
hier Antrag Nr. XIV/2018 der BGE-Ratsfraktion
- 5 Mitteilungen und Anfragen
- 6 Einwohnerfragestunde

46446 Emmerich am Rhein, den 16. April 2018

gez. Peter Hinze  
Bürgermeister